

Beschluss des Eisenbahninfrastrukturbeirates bei der Bundesnetzagentur vom 29. Mai 2017 zur Festlegung des Kostenausgangsniveaus für die Trassenentgelte in der ersten Regulierungsperiode

Der Eisenbahninfrastrukturbeirat bei der Bundesnetzagentur hat am 29. Mai 2017 beschlossen, im Beschlusskammerverfahren zur Festlegung des Ausgangsniveaus der Gesamtkosten für die Bemessung der Trassenentgelte in der ersten Regulierungsperiode der DB Netz AG wie folgt Stellung zu nehmen:

„Die Bundesnetzagentur wird gebeten, bei der Berechnung der maximal „erlaubten“ Kapitalkosten im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus der Gesamtkosten gemäß § 25 Absatz 1 Satz 4 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) die vorgestellte Variante I zugrunde zu legen.

Ferner wird die Bundesnetzagentur gebeten, bei Berücksichtigung einer Kostenfortschreibung einen strengen Maßstab anzulegen und neben erlösmindernden Effekten auch gegenläufige, erlössteigernde Effekte zwingend zu berücksichtigen.“

Mit „Variante I“ hatte die Bundesnetzagentur dem Eisenbahninfrastrukturbeirat eine Berechnungsmethode zur Verzinsung des eingesetzten, verzinslichen Kapitals vorgelegt, bei der die Verzinsung – vor Steuern – 5,9 % auf das gesamte eingesetzte Kapital beträgt.